

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

**4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge**

<b>Quelle</b>	<b>Gericht/AZ</b>	<b>Bemerkung</b>
FamRZ 1999, 38	OLG Hamm, 2. FamS, Beschluß v. 25.08.1998 - 2 UF 73/98	„Zu den Anforderungen an die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein nach § 1671 II Nr. 2 BGB.“
FamRZ 2000, 504	KG, 16. ZS - FamS -, Beschluß v. 18.10.1999 - 16 UF 4606/99	Leitsatz des Einsenders: „Die gemeinsame elterliche Sorge setzt eine Kommunikationsfähigkeit der Eltern und damit eine objektive und subjektive Kooperationsbereitschaft voraus.“
FamRZ 2000, 504	KG, 16. ZS - FamS -, Beschluß v. 8.11.1999 - 16 UF 4579/99)	Leitsätze der Redaktion: „1. Die gemeinsame elterliche Sorge setzt voraus, daß die Eltern im konkreten Einzelfall zur Kommunikation miteinander fähig sind. 2. Es entspricht nicht dem Kindeswohl, durch Belassen der gemeinsamen elterlichen Sorge die Eltern in ständige, von ihnen in angemessener oder zumutbarer Weise nicht zu bewältigende Konfliktsituationen zu zwingen.“
FamRZ 2000, 1029	OLG Hamm, 6. FamS, Beschluß v. 14.2.2000 - 6 UF 141/99	Leitsätze des Einsenders: „... 3. Gerade im Falle einer gefühlsmäßig starken Bindung des Kindes an beide Eltern muß der Wunsch des Kindes, bei einem von ihnen leben zu wollen, respektiert werden. 4. Eine Geschwistertrennung ist grundsätzlich zu vermeiden, weil das Zusammenbleiben der Kinder nach Trennung der Eltern das Gefühl einer fortbestehenden Gemeinschaft vermittelt und den Eindruck des Zerbrechens der Familie abdämpft. ...“ ...“

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2001, 1021	OLG Brandenburg, 9. ZS - 1. FamS -, Beschluß v. 1.3.2001 - 9 WF 177/00	<p><b>Leitsätze:</b></p> <p>„1. Bei im wesentlichen gleicher Erziehungseignung beider Elternteile kommt dem Kontinuitätsgrundsatz ausschlaggebende Bedeutung zu. Dies gilt auch - und gerade - nach Abschluß des Kleinkindalters, wenn Kinder etwa vier bis fünf Jahre alt sind.</p> <p>2. Bei der Beurteilung der Kontinuität ist die Beibehaltung bestehender Bindungen zu anderen Verwandten - insbesondere zu Großeltern - mit zu berücksichtigen. Allerdings darf dies nicht dazu führen, daß eine gleichmäßige, jedoch dem Kindeswohl weniger zuträgliche Entwicklung unter Vernachlässigung anderer Aspekte des Kindeswohls fortgeführt wird. So kann die Fortsetzung der bisherigen Betreuungssituation für das Kind sich als so wichtig darstellen, daß dem betreuenden Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Sorgerecht zugesprochen wird, obgleich er einen radikalen Umgebungswechsel vornimmt.</p> <p>3. Mangelnde Bindungstoleranzen stellen ein starkes Indiz gegen die Erziehungsgeeignetheit des Elternteils dar.</p> <p>4. In einem Beschuß, der einer Beschwerde stattgibt, ist über die Kosten der Beschwerdeinstanz nur dann zu entscheiden, wenn auch in dem angefochtenen Beschuß über die Kosten zu entscheiden war.“</p>
FamRZ 2002, 189	OLG München, 26. ZS - FamS -, Beschluß v. 24.7.2001 - 26 UF 664/01	<p><b>Leitsatz der Redaktion:</b></p> <p>„Hat es bisher keinerlei Kommunikation und Kooperation der Eltern bezüglich der Belange der Kinder gegeben, so ist u. U. die - zum alleinigen Sorgerecht eines Elternteils führende - Prognose begründet, dies werde auch in Zukunft so bleiben.“</p>
BGH, 21.12.2005 - XII ZR 126/03		Kindesunterhalt - So berechnet der BGH den Unterhalt beim sog. Wechselmodell



## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2005, 537	OLG Hamm, 11. FamS, Beschluss v. 28.5.2004 - 11 UF 73/04	Leitsatz: „Eine Sorgerechtsübertragung nach § 1671 II Nr. 2 BGB setzt voraus, dass Anstrengungen für eine gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung erfolglos geblieben sind und auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden. Das erfordert in der Regel einen konkreten Tatsachenvortrag dazu, dass, wann, bei welchem Anlass und auf welche Weise Bemühungen um eine gemeinsame Elternentscheidung stattgefunden haben und diese Bemühungen an der Verweigerungshaltung des anderen Elternteils gescheitert sind. Der allgemeine Hinweis des betreuenden Elternteils, aus persönlichen Gründen würden Gespräche mit dem anderen Elternteil abgelehnt, reicht nicht aus.“
FamRZ 2007, 753	OLG München, 4. ZS - FamS - in Augsburg, Beschluss v. 27.9.2006 - 4 UF 270/06	Leitsätze der Redaktion: „1. Ein niedriges Konfliktpotenzial der Eltern ist wesentliche Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Wechselmodell. 2. Kindern ist an ihrem Lebensmittelpunkt das sie sichernde Gefühl für ein Zuhause zu geben. 3. Bei einer Sorgerechtsentscheidung ist der Wille des Kindes weitgehend zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist.“
FamRZ 2007, 754	KG, 25. ZS - FamS -, rkr. Beschluss v. 22.9.2006 - 25 UF 21/06	„Zu den Voraussetzungen der Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil gemäß § 1671 I, II BGB.“



## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2007, 758	OLG Hamm, 3. FamS, Beschluss v. 16.11.2006 - 3 UF 112/06	Leitsätze der Redaktion: „1. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt nicht in Betracht, wenn die Eltern sich durchgängig wechselseitig der Lüge bezichtigen (hier: bei weiteren Anzeichen für fehlende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit). 2. Einzelkriterien für die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil (hier: die Mutter). 3. Bei der Regelung des Umgangs (hier: des Vaters) mit dem Kind ist dessen beeinträchtigende Beeinflussung durch ihn zu berücksichtigen.“
FamRZ 2007, 923	OLG Dresden, 20. ZS - FamS -, Beschluss v. 9.2.2007 - 20 UF 799/06	Leitsatz der Redaktion: „Bei fehlender Kooperation der Eltern ist der Entzug des gemeinsamen Sorgerechts insgesamt (anstelle etwa des Aufenthaltsbestimmungsrechts) nur dann in Betracht zu ziehen, wenn zwischen den Eltern ein tragfähiger Kompromiss in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht mehr erzielt werden kann.“
FamRZ 2007, 1677	OLG Hamm, 2. FamS, Beschluss v. 21.11.2006 - 2 UF 358/05 und 2 UF 370/05	„Eine besonders stark ausgeprägte Bindungsintoleranz des betreuenden Elternteils kann nur nach den Umständen des Einzelfalls zu einem völligen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge Anlass geben. Es ist zum Zwecke der Feststellung der für das Kind am wenigsten schädlichen Alternative eine umfassende Abwägung der mit den Handlungsmöglichkeiten verbundenen Gefährdungen für das Wohl des Kindes vorzunehmen.“



## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2008, 492	BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss v. 19.12.2007 - 1 BvR 2681/07	Leitsätze der Redaktion: „1. Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat auf der Grundlage seines Wächteramts, sie von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten. 2. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass Kinder durch den Entschluss ihrer Eltern wirkliche oder vermeintliche Nachteile erleiden. 3. Das elterliche Fehlverhalten muss daher ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. 4. Grundrechtsschutz ist auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen (hier beanstandet: Unterlassen der aufgrund von Äußerungen weiterer Verfahrensbeteiligter angezeigten Einholung eines Sachverständigengutachtens).“
FamRZ 2008, 633	OLG Karlsruhe, 2. ZS - FamS -, Beschluss v. 10.10.2007 - 2 WF 121/07	Leitsätze der Redaktion: „1. Beim Erlass einer einstweiligen Anordnung betr. die elterliche Sorge hat sich das Familiengericht ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren und die für das Kind am wenigsten belastende sowie die Regelung zu treffen, bei der nach vorläufiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass eine Entscheidung in der Hauptsache im gleichen Sinne ergehen wird. 2. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens völlig offen, entspricht es i. d. R. billigem Ermessen, dem Kind den bisherigen Lebens- und Daseinsmittelpunkt und sein soziales Umfeld sowie seine bisherigen Bezugspersonen bis zur endgültigen Klärung zu erhalten.“

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2009, 436	OLG Naumburg, 8. ZS - 2 FamS, Beschluss vom 30.06.2008 - 8 UF 12/08	"1. Zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil (hier: die Mutter) bei gravierendem Kommunikationsdefizit zwischen den Eltern." "2. Zur Regelung und Durchführung des Umgangs des Vaters mit dem Kind kann es notwendig sein, eine Ergänzungspflegschaft einzurichten, die das Recht umfasst, das Kind in eine (ambulante oder stationäre) Therapie zu geben, um die psychischen Barrieren gegen die Kontakte mit dem Vater abzubauen."
ZKJ 2009, 493	BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 10.09.2009 - 1 BvR 1248/09	"Gefährdung des Kindeswohls: Notwendigkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens"
FamRZ 2010, 103	EuGHMR, 5. Sektion, Urteil vom 03.12.2009 - Beschwede Nr. 22/28/04: Zunegger. /. Deutschland	Leitsätze des Einsenders: "1. Deutschland diskriminiert Väter außerehelich geborener Kinder beim Zugang zur gemeinsamen) elterlichen Sorge. ..."
		Vgl. FamRZ 2010, 623 (Anmerkung)
FamRZ 2010, 309	OLG Hamm, 11. FamS, Beschluss vom 14.06.2009 - II-11 UF 230/08	Leitsätze der Redaktion: "1. Zur Entziehung des väterlichen Sorgerechts wegen Kindeswohlgefährdung bei nachhaltig ambivalenter Haltung gegenüber einer gebotenen Fremdunterbringung der Kinder)." "2. Zur Entbindung des Jugendamts von der Aufgabe der Ergänzungspflege wegen fehlender ernsthafter Bemühungen, Empfehlungen eines gerichtlich eingeholten Gutachtens nachhaltig umzusetzen."

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2010, 388	AmtsG Ludwigslust, FamG, rkr, Urteil vom 30.09.2009 - 5 F 144/09	"Eine größere räumliche Entfernung zwischen den Eltern rechtfertigt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den betreuenden Elternteil vor dem Hintergrund der §§ 1629 I S. 4, 1674, 1678 I Hs. 1 BGB auch dann nicht, wenn Bedenken hinsichtlich der kurz- oder längerfristigen Erreichbarkeit der anderen Elternteils bestehen."
FamRZ 2010, 713	BVerfG, 2. Kammr des 1. Senats, Beschluss vom 29.01.2010 - 1 BvR 374/09	Leitsatz der Redaktion: "Enge, taktischerlich überzeugend zu begründende Voraussetzungen für Sorgerechtsentzug aus Gründen des Kindeswohls."
FamRZ 2010, 738	OLG Koblenz, 11. ZS - 3. FamS-, Beschluss vom 12.01.2010 - 11 UF 251/09	Leitsätze: "1. ein Betreuungs-Wechselmodell setzt die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraus, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Gegen den Willen eines Elternteils kann ein Betreuungs-Wechselmodell nicht familiengerichtlich angeordnet werden." "2. Ein Betreuungs-Wechselmodell ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, wenn das Kind durch den ständigen Wechsel belastet wird und keine Stabilität erfahren kann."
FamRZ 2010, 823	OLG Saarbrücken, 9. ZS - FamS, Beschluss vom 06.11.2009 - 9 WF 93/09	"Zu den Voraussetzungen des Entzugs von Teilbereichen der elterlichen Sorge im einstweiligen Anordnungsverfahren."
FamRZ 2010, 994	OLG Nürnberg, 7. Zsw - FamS-, Beschluss vom 30.12.2009 - 7 UF 1050/09	Einsatz eines Pflegers auf Grund § 1666

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

FamRZ 2010, 1091	OLG Hamm, 11. FamS, Beschluss vom 23.11.2009 - II-11 UF 99/09	"Voraussetzungen für einen vollständigen Entzug des elterlichen Sorgerechts (hier: für vier Kinder)."
Quelle siehe neben- stehend	BVerfG, Beschluss vom 21. 07.2010, - 1 BvR 420/09	<p>Leitsätze:</p> <p>„1. § 1626a Absatz 1 Nummer 1 und § 1672 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2942) sind mit Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar.</p> <p>2. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.</p> <p>3. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung ist § 1672 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht dem Vater auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge überträgt, soweit eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht.</p> <p>4. Der Beschluss des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 30. Juni 2008 – 23 F 109/08 - verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Beschluss wird aufgehoben. Damit werden der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. November 2008 – 1 UF 180/08 - und der Beschluss des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 8. Januar 2009 -43 F 3/09 - gegenstandslos. Die Sache wird an das Amtsgericht Bad Oeynhausen zurückverwiesen.</p>

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

		<p>5. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen haben dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen je zur Hälfte zu erstatten.“</p> <p>Quelle:  <a href="http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100721_1bvr042009.html">http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100721_1bvr042009.html</a></p>
	<p>OLG Brandenburg, Beschluss vom 31. 3. 2010 – 13 UF 41/09</p>	<p>Anordnung Wechselmodell gegen Elternwillen für das Kind</p> <p>Quelle: <a href="http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=JURE100060032&amp;psml=sammlung.psml&amp;max=true&amp;bs=10">http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=JURE100060032&amp;psml=sammlung.psml&amp;max=true&amp;bs=10</a></p> <p>Elterliche Sorge: Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der getrenntlebenden Eltern aus Gründen des Kindeswohls</p>
	<p>BVerfG, Erster Senats vom 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11 - - 1 BvR 3247/09 -</p>	<p><b>Leitsätze:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verleiht dem Kind ein Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Adoption des angenommenen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) zu ermöglichen, lässt sich daraus nicht ableiten.</li> <li>2. Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich als Elternteile eines Kindes anerkannt sind, sind auch im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Eine Person, die bislang weder in einer biologischen noch in einer einfachrechtlichen Elternbeziehung zu einem Kind steht, ist grundsätzlich nicht allein deshalb nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Elternteil im verfassungsrechtlichen Sinne, weil sie in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind lebt.</li> </ol>

#### 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

		<p>3. Leben eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft, bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes.</p> <p>Bei der rechtlichen Ausgestaltung der Familie ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht ohne Weiteres verpflichtet, denjenigen, die tatsächlich soziale Elternfunktion wahrnehmen, allein deswegen eine Adoptionsmöglichkeit zu schaffen.</p> <p>4. Indem § 9 Abs. 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner (Sukzessivadoption) verwehrt, wohingegen die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners und die Möglichkeit der Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners (Stiefkindadoption) eröffnet sind, werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG).</p>

## 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

	KG Berlin, Senat für Familiensach en vom 28.02.2012, 18 UF 184/09	<p>Elterliche Sorge: Anordnung eines Betreuungs-Wechselmodells bei entgegenstehendem Willen eines Elternteils</p> <p>Leitsatz</p> <p>In Ausnahmefällen kann auch gegen den Willen eines Elternteils ein Betreuungs-Wechselmodell familiengerichtlich angeordnet werden. Ein solcher Ausnahmefall kann dann gegeben sein, wenn das Betreuungs-Wechselmodell im Hinblick auf das Kindeswohl geboten ist und dem eindeutig geäußerten und belastbaren Willen des Kindes entspricht (§ 1671 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, § 1684 Abs. 3 BGB; Kammergericht, 18. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -, Beschluss vom 28. Februar 2012 zu 18 UF 184/09).</p> <p>Quelle: <a href="http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=KORE210292012&amp;psml=sammlung.psml&amp;max=true&amp;bs=10">http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&amp;docid=KORE210292012&amp;psml=sammlung.psml&amp;max=true&amp;bs=10</a></p>
	KG Berlin, 13 UF 234/12, Beschluss vom 14.3.2013	<p><b>Kein Wechselmodell gegen den Willen der Eltern</b> Ein Wechselmodell darf grundsätzlich nicht gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden. Im vorliegenden Fall würde dem Kind ein Wechselmodell eher schaden. Es bestünde die Gefahr, dass die entstehenden Konflikte aufgrund der fehlenden Kommunikation - wenn auch ungewollt - auf dem Rücken des Kindes ausgetragen werden. Das Konfliktpotential wäre sogar größer, da sich der Vater auf das Wechselmodell letztlich nur gezwungenermaßen eingelassen hätte.</p>



#### 4.4 Rechtsprechung zur Elterlichen Sorge

	OLG Hamm, Az 8 UF 75/12, Beschluss vom 12.6.2013,	<b>Jugendamt darf eingreifen, damit ein Elfjähriger zur Schule geht</b> Ein Jugendamt darf eingreifen, wenn ein elfjähriger Junge nicht zur Schule geht und die Eltern die Schulunlust ihres Kindes akzeptieren. Die Eltern können zur Unterstützung eines Schulbesuchs ihres Kindes verpflichtet werden. Das hat der 8. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Hamm mit Beschluss vom 12.06.2013 entschieden.  Quelle: Pressemitteilung vom 26. August 2013

### Alle Angaben ohne Gewähr!

**Anmerkung in eigener Sache: Es empfiehlt sich immer die Quelle nachzulesen, da hier nicht das gesamte Beschluss wieder gegeben wird:**

Die FamRZ ist die Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht  
<http://www.famrz.de/>

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
<http://www.zkj-online.de/>

Zeitschrift für Familie Partnerschaft Recht

<http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?sessionid=1A6B6EA57FB24344963326B914208288&toc=FPR.root>

Familie und Recht (FuR)  
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis  
[www.luchterhand.de](http://www.luchterhand.de)